



„Ein Dorfauge hält manche im Geleise“

Wurde in früheren Zeiten jemand straffällig, verhandelten die Gerichte der Landesherrn seinen Verstoß gegen die geltende Ordnung. Doch auch die Gemeinschaft im Dorf wurde tätig. Das konnte bisweilen böse enden.

Am 8. November 1773 schrieb der Kolon Brüning, der im lippischen Dörfchen Heiden einen Halbmeierhof bewirtschaftete: „Mein alter Vater, welcher 75 Jahr in dieser Welt mit Ehren gelebt hatte, wurde am Sonntag, den 31. Oktober, an den Pfahl geschleppt, woselbst er drei Stunden lang zur Schau stehen und sich halb zu Tode grämen musste.“

Was hatte dem alten Mann diese Strafe eingebracht? Brüning senior, so sah es das Heidener Gogericht als erwiesen an, hatte den Schäfer des benachbarten Vollmeierhofes Sültemeier schwer misshandelt. Der Schäfer hatte seine Tiere auf die Felder und Wiesen des Halbmeiers Brüning getrieben – und das habe die Ausfälle des betagten Bauern provoziert. Doch nicht nur dem Vater, sondern auch dessen Sohn, dem oben zitierten Briefschreiber, hatte das Heidener Gericht die Missetat zu Last gelegt. Beide, Vater und Sohn, waren zur gleichen Strafe verurteilt worden – doch der Sohn erkrankte und musste die Strafe nicht antreten. Anders der für damalige Verhältnisse hochbetagte Vater: Er war Schimpf und Schande des Dorfes ausgesetzt.

Gerichte der Obrigkeit

Die Akten in den Dorf-, Stadt- und Staatsarchiven Westfalens sind prall gefüllt mit solchen Fällen. Kleine und weniger kleine Verstöße gegen die Ordnung wurden von den weltlichen und kirchlichen Gerichten geahndet: mal unerbittlich, mal milde. Gerichte wie das Gogericht Heiden, das auf unterster, ländlich-dörflicher Ebene Recht sprach, waren in ihren Urteilen nicht unabhängig wie heutzutage. Vielmehr waren die Gerichte der jeweiligen Obrigkeit, der Landesherrschaft, zu- oder sogar untergeordnet. Je nach deren Ausrichtung, je nach deren Interessenlagen und Einstellung fielen die Urteile aus. Neben den offiziellen Gerichten auf örtlicher oder regionaler Ebene gab es eine weitere „inoffizielle“ Instanz, die über die Taten und Untaten der Einzelnen urteilte und auch vor unterschiedlichen Arten von Strafen nicht zurückschreckte: Diese Instanz war die Bevölkerung selbst. Sie wurde bei Verstößen Einzelner gegen die herrschende Ordnung ebenfalls tätig – wie das Beispiel aus dem Gogericht Heiden von 1755 zeigen



Einer der wenigen erhaltenen „Schandpfähle“ in Westfalen: Der Pranger in Marsberg stammt aus dem 16. Jahrhundert. Foto: LWL-Medienzentrum

mag: Der Barntruper Leineweber Simon Henrich Schlüter war zu einer Strafe am Schandpfahl verurteilt worden. Er ließ das über sich ergehen und wollte anschließend wieder wie bisher seiner beruflichen Tätigkeit nachgehen. Das aber erwies sich als schwierig, denn die Leinweberzunft zu Barntrup wollte den Missetäter aus ihren Reihen ausschließen. Hier ging es längst nicht mehr um den strafrechtlichen Ausgleich, der ja bereits erfolgt war, noch dazu in aller Öffentlichkeit. Nein, hier ging es um die Ehre, die die Barntruper Gemeinschaft dem Delinquenten aberkennen wollte.

Eigenjustiz untersagt, aber ...

Die lippische Regierung verbot diese Form von Selbstjustiz. Sie herrschte die Barntruper Leinweberzunft an, „sich solchem eigenrichterlichen Verfahrens zu enthalten“ und den Bittsteller Schlüter „in vorigem Stande zu lassen“. Der Staat, die Landesregierung, wollte es nicht durchgehen lassen, dass neben ihr eine weitere Instanz Recht sprechen und strafen wollte. Letztlich aber war genau das „allgemein gängige Praxis“, wie der Historiker Michael Frank urteilt, der die Fälle von ländlicher Kriminalität in der einstigen Grafschaft Lippe untersucht hat. Die Beobachtungen der Nachbarn, die Sicht der Dorfgemeinschaft – sie mündeten in früheren Zeiten in das, was der Volkskundler Karl-S. Kramer einmal das „Dorfauge“ ge-

nannt hat. Dieser Begriff geht auf den Schriftsteller Jeremias Gotthelf (1797–1854) zurück, der in einer Erzählung über das Landleben folgende Szene beschrieben hat:

„Um das Haus herum räumte auf die geschäftige Hausfrau, und erst lange hinter den andern zog sie die reine Schürze an, die Türe zu und schritt stattlicher, aber rascher als die andern, dem Felde zu. Von weitem sah man ihr an, dass sie wusste, man sehe auf sie, und das Auge des Dorfes sei offen über sie, wann und wie sie ausgehe aufs Feld! – O so ein Dorfauge ist eine gute Sache und hält manche im Geleise. Es wirket auf die Weiber viel mehr als auf die Männer. Man denkt gar nicht, was alles getrieben würde, wenn die Furcht vor diesem Dorfauge nicht wäre.“

So weit der Dichter, der das „Dorfauge“, die wechselseitige Kontrolle der jeweiligen Dorf- oder Bauernschaftsnachbarn, als eine Art Kontroll- und Erziehungsinstrument beschreibt. Wer unrechtes Tun im Sinne hatte oder auch nur, wer im Verdacht stand, gegen vermeintlich „geltende Norm“ zu verstoßen, der durfte sichergehen: Er wurde beobachtet. Mancher ließ schon deswegen von seiner Tat ab. Das Dorfauge wirkte also präventiv – oder hemmend, je nach Sichtweise. Was drohte dem oder derjenigen, die doch auffielen? Die ländlich-dörfliche Bevölkerung hat dazu über die Jahrhunderte einen Katalog von Rügen entwickelt. So wurde scherzhaft eine Gerichtsverhandlung nachgespielt, vor der

Zur neuen Serie

„Tatort Dorf“ – so lautet das Thema unserer neuen Artikelserie im Wochenblatt. Sie wird sich um Kriminalität und Verstöße gegen die Ordnung im ländlichen Westfalen drehen: um Wilddiebstähle und „Holzfrevel“, wie man früher sagte, berühmte Mordfälle und Attentate, Hexenprozesse und Räuberbanden, Femegerichte und Strafordnungen.

Den ersten Teil der Serie bilden neun Beiträge aus der Feder junger Studentinnen und Studenten, die im vergangenen Jahr an der Universität Münster, Abteilung für westfälische Landesgeschichte, am Seminar „Tatort Dorf – Kriminalität im ländlichen Westfalen“ teilgenommen haben. Das Seminar wurde gemeinsam von Werner Freitag, Professor für Westfälische Landesgeschichte, und Wochenblatt-Redakteur Gisbert Strottdrees durchgeführt. ■

sich der vermeintliche Delinquent „verantworten“ musste. Andere wurden mit nächtlicher Katzenmusik, mit Lärm auf improvisierten Instrumenten um den Schlaf gebracht – und bloßgestellt. Das Eintauchen in Wasser gehörte ebenfalls zu diesen Rügen. Es wurde „mit Vorliebe bei Verfehlungen gegen sittliche Normen angewendet“, so Kramer. Das Herdfeuer löschen, den Ofen zerstören, die Türen und Fenster einschlagen, die Brunnennutzung entziehen, sogar das gesamte Dach abdecken – all das konnten Strafen für etwas sein, das vom anonymen „Dorfauge“ als Verstoß gegen die Ordnung gewertet worden ist. In diese Reihe gehörte auch die Heimsuchung, die hier buchstäblich zu verstehen ist. Dabei stürmte eine Gruppe aus dem Dorf das Haus, plünderte Haus- und Kellervorräte und zerstörte das Mobiliar.

Dorfjugend als Vollstrecker

Vollstrecker dieser Rügen waren in der Regel Jugendliche oder junge Erwachsene. Sie lernten auf diese Weise, was das „Dorfauge“, die Gemeinschaft also, duldet und was nicht. Sie durften sich austoben und erfuhren gleichzeitig, was ihnen drohte, sollten sie später selbst den Bogen überspannen. Den jungen Leuten wurde also in einer Mischung aus Toleranz und Repression freie Bahn gewährt. Die Älteren indes schauten ihrem Treiben meist zu. Sie waren, wie es der Volkskundler Karl-S. Kramer zusammenfasst, „Träger des gültigen Rechtes und für seine Einhaltung verantwortlich, während die Rügebräuche zumindest neben dem, wenn nicht gegen das Recht liefen.“

Gisbert Strottdrees